

Stefan Kolbeck

Bez. Kaminkehrermeister
Energieberater (HWK)
Kehrbezirk Schechen

Hafnerstr. 1
83224 Grassau
Tel. 08641/694584
Fax 08641/694574
Mobil 0160/2802480

Wichtige Informationen Ihres Bezirkskaminkehrermeisters zu den gesetzlichen Neuerungen ab dem 01.01.2010 im Kaminkehrerhandwerk

1. Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

Die Europäische Kommission war der Auffassung, dass das geltende Schornsteinfegergesetz nicht mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar war. Auf Drängen der EU-Kommission hat die Bundesregierung das deutsche Schornsteinfegerrecht liberalisiert.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens werden Haus- und Wohnungseigentümer deutlich stärker in die Verantwortung genommen.

Im Übergangszeitraum (2009 bis 01.01.2013) werden die Schornsteinfegerarbeiten durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister ausgeführt.

Einzige Ausnahme: Auch ein Schornsteinfegerbetrieb aus dem EU-Ausland oder der Schweiz darf mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, sofern es sich um einen Betrieb des Schornsteinfegerhandwerks handelt, der die handwerksrechtlich erforderliche Qualifikation besitzt und registriert ist. In diesem Fall sind Sie als Eigentümer in der Verantwortung, dass die Arbeiten ordnungsgemäß (also durch einen zugelassenen Betrieb) ausgeführt werden.

Ihnen, als Eigentümer obliegt die Pflicht, den Nachweis der Arbeitsausführung im Wege eines Formblattnachweises gegenüber mir als Ihrem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister termingerecht zu führen. Ab dem Jahr 2013 können Sie diese Tätigkeiten, die nicht im hoheitlichen Aufgabenbereich liegen, von jedem beliebigen Kaminkehrer-Betrieb durchführen lassen.

In der Hoffnung, dass Sie auch über das Jahr 2013 hinaus auf mich vertrauen, versichere ich Ihnen, dass sowohl in der Zukunft wie auch jetzt schon alle notwendigen Arbeiten von mir und meinen Mitarbeitern weiterhin fachgerecht durchgeführt werden.

2. Neuregelung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Alle für die Sicherheit, Brand- und Klimaschutz erforderlichen Tätigkeiten und auch die Häufigkeit von Kehrarbeiten und Überprüfungen an Feuerungs- und Lüftungsanlagen wurden bisher länderspezifisch in 16 verschiedenen Kehr- und Überprüfungsordnungen geregelt.

Im Zuge der Veränderungen und auf Grund der EU-Forderungen im Schornsteinfegerhandwerk wurde auch die Kehr- und Überprüfungsordnung vereinheitlicht.

Das bedeutet aber auch, dass die Kehr- und Überprüfungsordnung neue Bezeichnungen, Abkürzungen und Arbeitswerte in der Rechnungsstellung beinhaltet. Alle Beteiligten müssen sich jetzt an die neue Kehr- und Überprüfungsordnung wieder gewöhnen.

3. Neu: Der Feuerstättenbescheid

Die Änderung des neuen Schornsteinfeger-Handwerkergesetz (SchfHWG) verpflichtet mich, für die Gebäude, in denen eine Feuerstättenschau durchgeführt wird, einen so genannten Feuerstättenbescheid auszustellen. Diese Begutachtung aller Feuerungsanlagen (Feuerstätten einschließlich Abgasanlagen) dient dem vorbeugenden Brandschutz. Nach erfolgter Feuerstättenschau erhalten Sie einen Feuerstättenbescheid. Dieser gibt Ihnen als Eigentümer Auskunft darüber, welche Reinigungs-, Überprüfungs- und Messarbeiten an den in Ihrem Gebäude betriebenen Feuerungsanlagen und in welchen Zeiträumen durchzuführen sind.

Aufgrund des Aufwandes für den Feuerstättenbescheid ist dieser kostenpflichtig. Im neuen Schornsteinfeger-Handwerkergesetz ist der Feuerstättenbescheid verankert und muss jedem Kunden zugestellt werden.

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung! Auskunft erhalten Sie auch im Sekretariat der Kaminkehrerinnung Oberbayern Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr (089 / 143 68 4-0).



e-mail: s.kolbeck@freenet.de